

Relevanzprüfung

zur

artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) bezüglich der
Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
für das Bauvorhaben

B-Plan Nr. 1/2025

„Südlich der Siemensstraße zwischen Ulmer Straße und Robert-
Koch-Straße“

Stadt Illertissen

26.11.2025

Auftraggeber:

Stadt Illertissen
SG 41 Stadtplanung | Baurecht
Hauptstraße 4
89257 Illertissen

Auftragnehmer:



DR. ANDREAS SCHULER
Büro für Landschaftsplanung
und Artenschutz

Schützenstraße 32
89231 Neu-Ulm
info@schuler-landschaft.de
www.schuler-landschaft.de

Bearbeitung:
Dr. Andreas Schuler

Inhaltsverzeichnis:

1 Einleitung	3
1.1 Anlass	3
1.2 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	3
2 Bestandaufnahme.....	4
2.1 Methodik	4
2.2 Beschreibung und Fotodokumentation des Geländes	4
2.3 Aktuell betroffene Bereiche	5
3 Potentielle Vorkommen und Betroffenheiten von Tierarten	5
3.1 Fledermäuse	5
3.2 Haselmaus	6
3.3 Weitere Säugetierarten.....	6
3.4 Vögel.....	6
3.5 Reptilien	6
3.6 Amphibien	6
3.7 Libellen.....	7
3.8 Schmetterlinge	7
3.9 Käfer	7
4 Fazit und weiteres Vorgehen.....	8
4.1 Aktuelle Baufläche.....	8
4.2 Bestand.....	8
5 Anhang 1: Relevanzprüfung Arten Onlinehilfe	9
6 Anhang 2: Gesetzliche Grundlagen.....	13
6.1 Gesetzliche Grundlagen	13
6.2 Zugriffsverbote und Ausnahmeveraussetzungen nach BNatSchG	13

1 Einleitung

1.1 Anlass

In Illertissen ist die Ausweisung eines Mischgebietes geplant. Für das Vorhaben ist der Artenschutz zu berücksichtigen. Es soll im Vorgriff eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung bzw. Potentialabschätzung durchgeführt werden, um festzustellen ob bzw. welche Artengruppen potentiell vorkommen können und ggf. betroffen sind.

1.2 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Vorhabensgebiet erstreckt sich entlang der Siemens- und Ulmer Straße. Der Untersuchungsbereich umfasst den Geltungsbereich des B-Plans sowie die direkt angrenzenden Flächen. (s. folgende Abb.).



Abb. 1: Planfläche

2 Bestandaufnahme

2.1 Methodik

Für oben genanntes Vorhaben wurde am 08.08.2025 eine Artenschutzbegehung durchgeführt, um einen Überblick über die aktuelle Situation vor Ort und des Umfelds zu erhalten und um mögliche Beeinträchtigungen geschützter Arten (insb. Vögel, Fledermäuse, Reptilien) zu ermitteln und einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Die Vorgehensweise orientiert sich an der Arbeitshilfe „Speziell artenschutzrechtliche Prüfung-Prüfablauf“ (LfU 2020). Abweichend von den Vorgaben der LfU (2020) wird bezüglich der Betroffenheit der Vögel, Reptilien und Fledermäuse bevorzugt auf eine konkrete Habitatanalyse zurückgegriffen, die im Zuge der Begehung durchgeführt wurde. Die Datenlage der Online-Hilfe und der ASK-Daten ist vor allem bezüglich der Vögel ist zu selektiv, da vor zum Beispiel häufige und ungefährdete Arten (Buchfink, Mönchsgrasmücke etc.) nicht auftauchen.

2.2 Beschreibung und Fotodokumentation des Geländes

Die Untersuchungsfläche ist in zwei Teile zu gliedern. Der bereits bebaute Teil zwischen Ulmer Straße und Einsteinstraße besteht aus Gewerbe- und Wohnbebauung mit strukturarmen bis strukturreichen Gärten.

Die neu zur Bebauung vorgesehene Fläche an der Siemensstraße ist intensiv als Grünland genutzt.

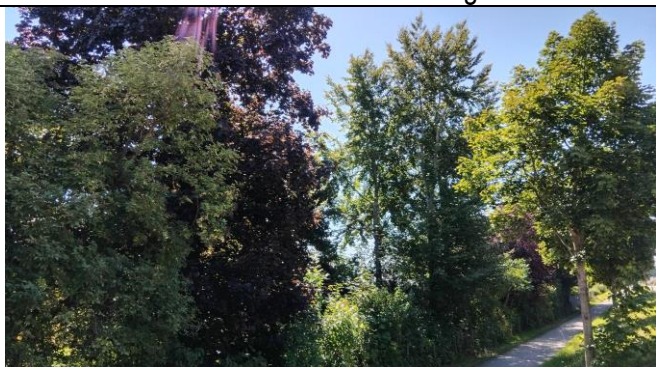
Die folgende Fotodokumentation zeigt einen Überblick über das Gelände.



Gewerbe am Einsteinring



Wohnbebauung mit strukturreichem Garten



Eingrünung zur Ulmer Straße



Intensivgrünland entlang Siemensstraße

Abb. 2: Fotodokumentation Geltungsbereich

2.3 Aktuell betroffene Bereiche

Die aktuell durch die Bebauung betroffene Fläche umfasst das intensiv genutzte Grünland entlang der Siemensstraße.



Intensivgrünland entlang der Siemensstraße

Abb. 3: Fotodokumentation betroffene Flächen

3 Potentielle Vorkommen und Betroffenheiten von Tierarten

3.1 Fledermäuse

Im Geltungsbereich des B-Plans sind einzelne potentielle Fledermausquartiere **im Bereich der bestehenden Bebauung** (Gebäude, Bäume) vorhanden. Diese Bereiche bleiben erhalten und werden kurzfristig auch nicht verändert.

Bei mittelfristig geplanten baulichen Änderungen im Bestand ist daher eine detaillierte Untersuchung der Gebäude und älteren Bäume mit Gebäudeuntersuchungen, Baumhöhlenkartierung und Detektorbegehungen notwendig.

Die aktuell zur Bebauung vorgesehene Fläche bietet keine relevanten Strukturen für Fledermäuse. Das Gebiet wird vermutlich allenfalls als Transfergebiet genutzt. Die Jagdhabitat sind vermutlich entlang der bestehenden Leitstrukturen (Häuserzeilen, Gehölze) zu verorten. Diese Bereiche werden nicht beeinträchtigt. Eine Betroffenheit im artenschutzrechtlichen Sinne kann mit

hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Weitere Untersuchungen sind auf dieser Fläche nicht notwendig nicht notwendig.

3.2 Haselmaus

Geeignete Habitatstrukturen für die Haselmaus sind nicht vorgefunden worden. Eine Betroffenheit im artenschutzrechtlichen Sinne kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Weitere Untersuchungen sind nicht notwendig.

3.3 Weitere Säugetierarten

Vorkommen von weiteren artenschutzrechtlich relevanten Säugetierarten (Luchs, Biber, Wildkatze) können aufgrund der Habitatstruktur bzw. Siedlungslage ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit im artenschutzrechtlichen Sinne kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Weitere Untersuchungen sind nicht notwendig.

3.4 Vögel

Es ist ein geringes bis mittleres Potential für Gebäude- und Gehölzbrüter **im Bereich der bestehenden Bebauung vorhanden.**

Analog zu den Fledermäusen ist bei mittelfristig geplanten baulichen Änderungen im Bestand sind daher detaillierte Untersuchung der Gebäude und des Grünbestands (Revierkartierung) notwendig.

Die aktuell zur Bebauung vorgesehene Fläche bietet keine relevanten Strukturen für Vogelbruten. Das Gebiet als untergeordnetes Nahrungshabitat einzustufen. Diese stehen auch zum Teil nach der Bebauung als Grünflächen zur Verfügung. Eine Betroffenheit im artenschutzrechtlichen Sinne kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Weitere Untersuchungen sind nicht notwendig

3.5 Reptilien

Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Reptilienarten, insbesondere der Zauneidechse, können aufgrund der Habitatstruktur ausgeschlossen werden. Weitere Untersuchungen sind nicht notwendig. Eine Betroffenheit im artenschutzrechtlichen Sinne kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

3.6 Amphibien

Es sind weder temporäre noch dauerhafte naturnahe Gewässer vorhanden bzw. betroffen. Für potentielle Winterquartiere sind keine relevanten Strukturen vorhanden bzw. auch keine Gewässer in der Nähe die potentielle Winterquartier vermuten ließen. Eine Betroffenheit im

artenschutzrechtlichen Sinne kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Weitere Untersuchungen sind nicht notwendig.

3.7 Libellen

Es sind weder temporäre noch dauerhafte naturnahe Gewässer vorhanden bzw. betroffen. Weitere Untersuchungen sind nicht notwendig. Eine Betroffenheit im artenschutzrechtlichen Sinne kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Weitere Untersuchungen sind nicht notwendig.

3.8 Schmetterlinge

Für die für den Landkreis Neu-Ulm genannten Arten sind im Vorhabensgebiet keine geeigneten Habitate/ Futterpflanzen vorhanden. Eine Betroffenheit im artenschutzrechtlichen Sinne kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Weitere Untersuchungen sind nicht notwendig.

3.9 Käfer

Der Juchtenkäfer ist für den Landkreis Neu-Ulm nicht nachgewiesen. Es ist auch kein geeignetes Habitat (Mulmhöhlen) in ausreichendem Umfang für den Juchtenkäfer vorhanden. Eine Betroffenheit im artenschutzrechtlichen Sinne kann damit ausgeschlossen werden.

4 Fazit und weiteres Vorgehen

4.1 Aktuelle Baufläche

Die aktuelle zur Bebauung vorgesehene Fläche weist keine Strukturen auf, die als dauerhafter Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten geeignet sind. Das Gebiet ist als unterdurchschnittliches Nahrungshabitat für Vögel und Durchflughabitat für Fledermäuse einzustufen.

- **Betroffenheiten im artenschutzrechtlichen Sinne entstehen dadurch nicht. Weiter Maßnahmen sind daher nicht notwendig.**

4.2 Bestand

An den Bestandsgebäuden und den Gärten ist mit relevanten Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln zu rechnen.

Bei Änderungen im Bestand wird daher empfohlen in Abhängigkeit der geplanten Baumaßnahmen für folgende Artengruppen Untersuchungen durchzuführen:

- **Fledermäuse,**
- **Vögel.**

Der Untersuchungsumfang ist im Detail vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Aufgestellt: 26.11.2025



Dr. Andreas Schuler, Büro für Landschaftsplanung

5 Anhang 1: Relevanzprüfung Arten Onlinehilfe

Die Relevanzprüfung umfasst den Landkreis Neu-Ulm.

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)

(Fassung mit Stand 08/2018)

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten auf Landkreisebene; ausgenommen den untersuchten Tierarten bzw. Tiergruppen (s. Ausführungen zur Abschichtung (Kapitel 3).

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X** = ja
- 0** = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

Alle bewerteten Arten der Roten Liste gefährdeter Tiere werden gem. LfU 2016 einem einheitlichen System von Gefährdungskategorien zugeordnet (siehe folgende Übersicht).¹

Kategorie	Bedeutung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet (meist Neozoen)
–	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

Die in Bayern gefährdeten Gefäßpflanzen werden folgenden Kategorien zugeordnet²:

Gefährdungskategorien	
0	ausgestorben oder verschollen (0* ausgestorben und 0 verschollen)
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen
R	extrem selten (R* äußerst selten und R sehr selten)
V	Vorwarnstufe
•	ungefährdet
••	sicher ungefährdet
D	Daten mangelhaft

RLD: Rote Liste Tiere/Pflanzen Deutschland gem. BfN³:

¹ LfU 2016: [Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns](#) – Grundlagen.

² LfU 2003: [Grundlagen und Bilanzen](#) der Roten Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns.

³ Ludwig, G. e.a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009 (https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf).

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
+	Nicht bewertet

Bei der Angabe des jeweiligen Gefährdungsstatus einer Art ist jeweils auf die aktuellen Ausgaben der entsprechenden Roten Listen Bezug zu nehmen. Diese sind auf den Webseiten des [Bundesamts für Naturschutz](#) und des [Bay. Landesamts für Umwelt](#) veröffentlicht.

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BnatSchG

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Landkreis Neu-Ulm)

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD
Säugetiere								
x	0				Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2
x	0				Europäischer Biber	<i>Castor fiber</i>		V
x	x	0			Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	3
x	x	0			Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3
x	0				Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2
x	x	0			Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	
x	x	0			Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>		
x	x	0			Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>		
x	x	0			Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>		
x	x	0			Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>		
x	x	0			Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D
x	x	0			Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>		V
x	x	0			Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>		
x	x	0			Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>		
x	x	0			Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>		
x	x	0			Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	
x	x	0			Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>		3
x	0				Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	1
x	x	0			Zweifarbflfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D
Reptilien								
x	0				Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3
x	0				Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V
x	0				Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	3	V

Lurche

x	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2
x	0				Kreuzkröte	Epidalea calamita	2	2
x	0				Europäischer Laubfrosch	Hyla arborea	2	3
x	0				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	3	G
x	0				Nördlicher Kammolch	Triturus cristatus	2	3

Libellen

x	0				Grüne Flußjungfer	Ophiogomphus cecilia	V	
---	---	--	--	--	-------------------	----------------------	---	--

Tagfalter

x	0				Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2
x	0				Geldringfalter	Lopinga achine	2	2
x	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris nausithous	V	V

Muscheln

x	0				Gemeine Flussmuschel	Unio crassus agg.	1	1
---	---	--	--	--	----------------------	-------------------	---	---

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD
x	0				Sumpf-Glanzkrout	Liparis loeselii	2	2

6 Anhang 2: Gesetzliche Grundlagen

6.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Eingriffsregelung basiert auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- BNatSchG in der Fassung vom 29. Juli 2009. Zuletzt geändert durch Art. 290 V v. 19.6.2020 I 1328.
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz v. 24. Juli 2019 (GVBl. S. 405) und durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist.
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL).
- Richtlinie (79/409/EWG) des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VRL).

6.2 Zugriffsverbote und Ausnahmeveraussetzungen nach BNatSchG

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(5) Ergänzend gilt im Kontext des Verfahrens nach § 44 Abs. 5 und 6 BNatSchG n.F.

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs- Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

Von den Verboten des § 44 können im Einzelfall nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nrn. 1 bis 5 BNatSchG n.F. weitere Ausnahmen zugelassen werden. Im Kontext des Verfahrens relevant sind § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG n.F.:

1. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ergänzend gilt nach § 45 Abs. 7 S. 2 bis 5 BNatSchG n.F.:

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Weitere detailliertere Erläuterungen finden sich im Anhang (Abschnitt 9.2).